

Interkommunale Anstalt ARA Thurtal mit Sitz in Ellikon an der Thur

Anstaltsvertrag

(Gründungsvertrag, genehmigt an der Urne vom 15. Mai 2022)

Inhalt	Seite
I. Vorbemerkungen	4
II. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Rechtsform und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
III. Organe, Aufsicht und Publikationen	5
Art. 3 Organe der Anstalt	5
Art. 4 Aufsicht	5
Art. 5 Publikationen	5
IV. Organisation	6
Trärgemeinden	
Art. 6 Aufsicht durch die Trärgemeinden	6
Verwaltungsrat	
Art. 7 Zusammensetzung, Konstituierung	7
Art. 8 Oberleitung, Delegation	7
Art. 9 Befugnisse	8
Art. 10 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle	9
Art. 11 Vergütung	9
Geschäftsleitung	
Art. 12 Anstellung, Zusammensetzung	9
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen	10
Revisionsstelle	
Art. 14 Wahl	10
Art. 15 Aufgaben	10
V. Anstaltsbetrieb	10
Art. 16 Anstaltsmittel	10
Art. 17 Abgeltungsreglement für Dienstleistungen	10
Art. 18 Eigentumsverhältnisse	11
Art. 19 Beteiligungsverhältnisse	11
Art. 20 Finanzierung der IKA	11
Art. 21 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke der Träger- und Anschlussgemeinden	12
Art. 22 Anschlüsse am Kanalisationsnetz	12
Art. 23 Duldungspflichten der Träger- und Anschlussgemeinden	12
VI. Personal, Arbeitsvergaben und Haftung	12
Art. 24 Personalrecht	12
Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen	13
Art. 26 Haftung der Trärgemeinden	13

VII. Haushalt IKA	13
Art. 27 Finanzhaushalt	13
Art. 28 Budget	13
Art. 29 Finanzkompetenzen Verwaltungsrat	13
Art. 30 Jahresrechnung und Geschäftsbericht	14
VIII. Kündigung, Auflösung und Liquidation	14
Art. 31 Kündigung des Anstaltsvertrags	14
Art. 32 Rechtsschutz bei Streitigkeiten	14
Art. 33 Auflösung und Liquidation	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 34 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen	15
Art. 35 Änderungen des Anstaltsvertrags	15
Art. 36 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags	15
Anhänge	
Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 24.02.2022	17
Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 24.02.2022	18

I. Vorbemerkungen

Die Zürcher Gemeinden Ellikon an der Thur, Dinhard, Rickenbach, Wiesendangen sowie die Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch haben beschlossen, die Aufgaben des seit 1972 bestehenden Zweckverbands „ARA Ellikon an der Thur“ an eine Interkommunale Anstalt (IKA) zu übertragen. Diese IKA wird von den drei Hauptlieferanten Ellikon an der Thur (Abkürzung „Ellikon“), Rickenbach und Dinhard mit diesem Gründungsvertrag (Anstaltsvertrag) errichtet. Die IKA übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des aufzulösenden Zweckverbands.

Die IKA ermöglicht unternehmerisches Handeln und effizientes Umsetzen für eine von Bundes- und Kantonsrecht weitgehend bestimmte Aufgabe. Die Regelungen im Anstaltsvertrag sichern den Trägergemeinden und der Bevölkerung die notwendige Einflussnahme und Kontrolle zu. Gemäss Gemeindegesetz müssen der Anstaltsvertrag und alle seine Änderungen in allen Trägergemeinden Ellikon, Rickenbach und Dinhard von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. Der Anstaltsvertrag und dessen Änderungen sind erst nach Genehmigung durch den Regierungsrat gültig.

Mit der Zürcher Gemeinde Wiesendangen und den Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch (Anschlussgemeinden) werden für die Reinigung der von ihnen gelieferten Abwässer Anschlussverträge erstellt.

II. Bestand und Zweck

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal“ (Abkürzung „IKA ARA Thurtal“; Abkürzung im Vertrag „IKA“) errichten die Politischen Gemeinden Ellikon, Rickenbach und Dinhard auf unbestimmte Dauer eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Ellikon.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck der IKA ist die Gewährleistung des Gewässerschutzes durch Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der ARA Thurtal (Abkürzung „ARA“) zur Reinigung der häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus den Träger- und Anschlussgemeinden.

² Die Aufgabenerfüllung der IKA richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich.

³ Die IKA ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts. Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und weist nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich über den Gemeindehaushalt einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz aus.

⁴ Die IKA

- a) sammelt und reinigt die in ihrem Einzugsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer und betreibt dazu die ARA.
- b) erbringt Dienst- und Sachleistungen einschliesslich des Unterhalts der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen im Bereich der Verbandskanäle und Sonderbauwerke (Regenbecken, Pumpwerke) gemäss genereller Darstellung im Übersichtsplan (Anhang) und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Generellen Entwässerungsplans (GEP) der IKA.
- c) sorgt für eine zweckmässige Nutzung der Energie, welche aus dem Betrieb der ARA anfällt.
- d) kann weitere organisatorische und/oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserreinigung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.
- e) kann zudem in den oben genannten Bereichen mindestens kostendeckend beratende Dienstleistungen anbieten und die Betriebsleitung und / oder den Unterhalt von Drittanlagen vertraglich übernehmen.
- f) kann betriebsnotwendige Grundstücke erwerben oder im Baurecht übernehmen.
- g) kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der IKA im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten oder sich daran beteiligen und ihnen untergeordnete Teilaufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks delegieren.

III. Organe, Aufsicht und Publikationen

Art. 3 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat
- die Revisionsstelle.

Art. 4 Aufsicht

Die IKA steht unter der Aufsicht der Trägergemeinden und des Kantons Zürich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 5 Publikationen

¹ Die IKA nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Die IKA sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

IV. Organisation

Trägergemeinden

Art. 6 Aufsicht durch die Trägergemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Trägergemeinden üben ihre Aufsicht über die IKA gemeinsam aus.

² Diese Aufsichtsaufgabe der Gemeinderäte der Trägergemeinden umfasst:

a) Verwaltungsrat

- Wahl ihrer Vertretung im Verwaltungsrat gemäss Art. 7 Abs. 2 sowie Weisungsrecht;
- Abberufung ihrer Vertretung im Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen;
- Wahl des vierten Verwaltungsratsmitglieds gemäss Art. 7 Abs. 3 und dessen Abberufung aus wichtigen Gründen;
- Festlegung der Eigentümerstrategie zuhanden des Verwaltungsrats.

b) Genehmigung

- des Budgets und der Jahresrechnung der IKA;
- von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets, wenn diese die jährliche Limite von CHF 100'000 übersteigen;
- von Abschluss und Änderung von Anschlussverträgen;
- von Leistungsvereinbarungen mit Dritten;
- von Erlassen der IKA und deren Anpassung:
 - . Finanzierungsreglement der IKA,
 - . Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats
 - . Personalreglement,
 - . Abgeltungsreglement;
- von Vorkaufsrechten der Liegenschaften der IKA.

c) Kenntnisnahme

- von Beschlüssen über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zur jährlichen Limite von CHF 100'000;
- von Geschäftsbericht, Finanz- und Aufgabenplan der IKA;
- des Stellenplans der IKA;
- des Organisationsreglements;
- des Berichts der Revisionsstelle.

³ Neue Investitionsausgaben von mehr als CHF 3 Mio. erfordern in allen Trägergemeinden die Genehmigung der Stimmberechtigten an der Urne.

⁴ Ein den Trägergemeinden unterbreiteter Antrag bzw. ein Beschluss der Trägergemeinden (Gemeinderäte und Urne) gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Trägergemeinden erhalten hat.

Verwaltungsrat

Art. 7 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern.

² Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat und bestimmt das von ihr entsandte Mitglied und dessen Stellvertretung selbst.

³ Für das vierte Verwaltungsratsmitglied und dessen Stellvertretung haben die Thurgauer Anschlussgemeinden ein Vorschlagsrecht. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden.

⁴ Die Gremien der Trägergemeinden, welche ihre Vertretung im Verwaltungsrat ernennen, verfügen gegenüber ihrer Vertretung über ein Weisungsrecht.

⁵ Das Verwaltungsratsmitglied der Gemeinde Ellikon übernimmt in der Regel das Präsidium. Das Vizepräsidium wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

⁶ Verzichtet das Verwaltungsratsmitglied der Gemeinde Ellikon auf das Präsidium, konstituiert sich der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Wiesendangen.

⁷ Der Verwaltungsrat bezeichnet die Sekretärin oder den Sekretär. Die Sekretärin oder der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

⁸ Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeitende der IKA und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

⁹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Die Amtsdauer fällt zusammen mit derjenigen der Behörden der Trägergemeinden. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Tag der Neukonstituierung des neu gewählten Verwaltungsrats. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

¹⁰ Trägergemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum.

Art. 8 Oberleitung, Delegation

¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der IKA und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die IKA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der IKA übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann untergeordnete Aufgaben der Betriebsführung sowie die Vertretung der IKA Dritten übertragen. Details regelt das Organisationsreglement.

Art. 9 Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a) Beschluss über

- Budget und Jahresrechnung;
- Finanz- und Aufgabenplan;
- Geschäftsbericht;
- Stellenplan;
- Leistungsangebot;
- Vertretung der IKA gegenüber Behörden und Dritten;
- Unternehmensstrategie;
- Beschaffung von Fremdmitteln.

b) Abschluss und Aufhebung von

- Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die IKA zum Inhalt haben;
- Leistungsvereinbarungen mit den Träger- und Anschlussgemeinden.

c) Erlass und Anpassung von

- Organisationsreglement;
- Finanzierungsreglement der IKA;
- Entschädigungsreglement des Verwaltungsrats;
- Personalreglement;
- Abgeltungsreglement gemäss Artikel 17.

d) Weitere Befugnisse

- Anstellung der mit der Geschäftsleitung und deren Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Beratung und Antragstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die den Trägergemeinden zur Behandlung vorgelegt werden.

e) Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Anstaltsvertrag, Reglementen und Weisungen.

² Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

a) Ausgabenvollzug gemäss Art. 29 Abs. 1: Tätigkeit von im Budget enthaltenen Ausgaben;

b) Beschluss über nicht im Budget enthaltenen Ausgaben gemäss Art. 20 Abs. 2;

- c) Erlass von Betriebsvorschriften;
- d) Anstellung des weiteren Personals;
- e) Übrige Aufsichtstätigkeit über das Personal, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Anstaltsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- f) Aufschaltung des aktuellen Anstaltsrechts und der amtlichen Publikationen auf ihrer Website;
- g) Information der Anschlussgemeinden über bauliche, technische oder organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der ARA.

Art. 10 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind ausnahmsweise zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 11 Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrats bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches von den Gemeinderäten der Trägergemeinden einstimmig zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der IKA aufgewendeten Auslagen.

Geschäftsleitung

Art. 12 Anstellung, Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat ist für die Anstellung der Geschäftsleitung zuständig.

² Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und weiteren zur Leitung der Geschäftsbereiche benötigten Mitgliedern.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung und trifft dabei die notwendigen Anordnungen. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 14 Wahl

Der Verwaltungsrat und die Gemeinderäte der Trägergemeinden bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Revisionsstelle.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

² Die Organe der IKA übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich. Die Trägergemeinden und Anschlussgemeinden verpflichten sich ebenfalls zur Auskunftserteilung an die Revisionsstelle.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 16 Anstaltsmittel

¹ Die durch den Anstaltsbetrieb entstehenden Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Investitionsausgaben der IKA werden der Rechnung der IKA belastet.

² Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die IKA Darlehen bei den Trägergemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 17 Abgeltungsreglement für Dienstleistungen

¹ Die Abgeltungen für Dienstleistungen, die die IKA im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung erbringt, sind gemäss Abgeltungsreglement so anzusetzen, dass diese mindestens kostendeckend sind.

² Die Abwassergebühren für den Endverbraucher werden ausschliesslich von den Gemeinden festgelegt.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche vorbestehenden Verbandskanäle und Sonderbauten gemäss Übersichtsplan (Anhang), Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der IKA. Besondere Vereinbarungen zwischen den Träger- und Anschlussgemeinden sowie allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.

Art. 19 Beteiligungsverhältnisse

¹ Die Trägergemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der IKA im Verhältnis der Betriebskostenfinanzierung beteiligt.

² Das Verhältnis der Beteiligungen der Trägergemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 20 Finanzierung der IKA

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusiv Abschreibungen der IKA werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

² Die Verteilung der anfallenden Kosten erfolgt nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 50 %. Die Berechnung und Erhebung berücksichtigt die Empfehlung des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und wird im Finanzierungsreglement geregelt.

³ Bei abwasserrelevanten Betrieben (Einleiter mit erhöhter Schmutzstofffracht und dominante Einleiter) werden die Abwassermengen und die Schmutzstofffracht regelmässig nach dem Verrechnungsmodell des VSA ermittelt.

⁴ Details und Sonderfälle (Landwirtschaftsbetriebe, Nutzung von Regenwasser, etc.) werden im Finanzierungsreglement der IKA geregelt.

⁵ Für die Erstellung des Kostenverteilers für das Rechnungsjahr liefern die Träger- und Anschlussgemeinden der IKA die notwendigen Daten bis Mitte Januar des Folgejahrs.

⁶ Die IKA stellt den Träger- und Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar die Zahlen für die Jahresrechnung zu.

⁷ Die Träger- und Anschlussgemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse für die Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei.

Art. 21 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke der Träger- und Anschlussgemeinden

¹ Die Träger- und Anschlussgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze, Zulaufkanäle und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Träger- und Anschlussgemeinden gewähren der IKA ein Zutrittsrecht zu den für die IKA relevanten Anlagen und erteilen ihr die erforderlichen Informationen.

³ Im Interesse eines optimalen ARA-Betriebs ist der Betrieb der Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke zwischen der IKA und den Träger- und Anschlussgemeinden gegenseitig abzustimmen.

⁴ Die IKA kann bei der Planung, bei Sanierungen und der Realisierung von Abwasserkanälen und Sonderbauwerken gegen mindestens kostendeckende Leistungsabgeltung die Bauherrenvertretung wahrnehmen.

Art. 22 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an das öffentliche Kanalisationsnetz sind die von den Kantonen Zürich und Thurgau genehmigten Verordnungen über Siedlungsentwässerungsanlagen.

² Die Träger- und Anschlussgemeinden teilen der IKA die Informationen über alle erteilten Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe regelmässig mit. Die IKA beurteilt, welche Betriebe abwasserrelevant sind. Die Basis für die Beurteilung bilden die VSA/FES Richtlinien.

Art. 23 Duldungspflichten der Träger- und Anschlussgemeinden

Die Träger- und Anschlussgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

VI. Personal, Arbeitsvergaben und Haftung

Art. 24 Personalrecht

Der Verwaltungsrat erstellt für die IKA ein eigenes Personalreglement. Dieses ist von den Trägergemeinden zu genehmigen. Bis zur Inkraftsetzung des eigenen Personalreglement gilt das Personalrecht des Kantons Zürich.

Art. 25 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich.

Art. 26 Haftung der Trägergemeinden

¹ Die Trägergemeinden haften nach der IKA für die Verbindlichkeiten der IKA nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Trägergemeinden die Betriebskosten finanzieren.

VII. Haushalt IKA

Art. 27 Finanzhaushalt

Die IKA wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts des Kantons Zürich.

Art. 28 Budget

¹ Die Ausgaben der IKA werden ins Budget eingestellt.

² Die Träger- und Anschlussgemeinden erhalten von der IKA die für sie notwendigen Budgetangaben bis spätestens 15. August jeden Jahrs.

Art. 29 Finanzkompetenzen Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat verfügt in eigener Kompetenz über sämtliche im Budget enthaltenen Ausgaben.

² Der Verwaltungsrat kann einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets pro Jahr bis maximal CHF 100'000 beschliessen. Wird diese Limite überschritten, muss der Verwaltungsrat die Genehmigung der Trägergemeinden einholen. Die Anschlussgemeinden sind darüber zu informieren.

³ Der Verwaltungsrat setzt die Trägergemeinden über Beschlüsse über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zum jährlichen Limit von CHF 100'000 in Kenntnis.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Finanzkompetenzen massvoll und stufengerecht an einzelne seiner Mitglieder oder an die Geschäftsleitung delegieren. Die Einzelheiten über die Finanzkompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 30 Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die IKA erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung. Diese besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung, einer Bilanz, Anhang und Geldflussrechnung. Die Jahresrechnung wird gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich geführt.

³ Die IKA erstellt zudem für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht.

VIII. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 31 Kündigung des Anstaltsvertrags

¹ Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Anstaltsvertrags unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs diesen Vertrag kündigen; erstmals 5 Jahre vor Ablauf der 20-jährigen Frist.

² Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der IKA.

³ Ein der IKA gewährtes Darlehen wird mit dem Austritt zur Rückzahlung fällig.

⁴ Die Kündigungsmodalitäten mit den Anschlussgemeinden sind im Anschlussvertrag geregelt.

Art. 32 Rechtsschutz bei Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der IKA und den Trägergemeinden sowie unter den Trägergemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 33 Auflösung und Liquidation

¹ Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können an der Urne die Auflösung und Liquidation der IKA nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit.

² Mit Auflösung der IKA fallen die Anschlussverträge dahin. Der Verwaltungsrat bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers für die Betriebs- und Unterhaltskosten. Dieser Beschluss muss einstimmig erfolgen.

³ Bei der Liquidation des Anstaltsvermögens werden Liegenschaften der IKA zunächst der Politischen Gemeinde Ellikon zum Kauf angeboten.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Umwandlung Investitionsbeiträge in Darlehen

¹ Die Vermögenswerte, welche die Träger- und Anschlussgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 finanziert und in ihren Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanziert haben, werden im Sinne einer Sacheinlage auf die IKA übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Träger- und Anschlussgemeinden, d. h. die ehemaligen Verbandsgemeinden des aufgelösten Zweckverbands ARA Ellikon an der Thur, vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 geleistet haben, werden in rückzahlbare Darlehen der Träger- und Anschlussgemeinden umgewandelt.

³ Die Darlehen werden verzinst. Es gilt der Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 10-jährige Gemeindedarlehen.

⁴ Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt nach einem zusammen mit dem Verwaltungsrat, den Träger- sowie den Anschlussgemeinden festgelegten Terminplan bis spätestens 31. Dezember 2032.

⁵ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 35 Änderungen des Anstaltsvertrags

Alle Vertragsänderungen werden an der Urne beschlossen. Die Vertragsänderungen, die die Stellung der Trägergemeinden grundlegend betreffen, müssen einstimmig beschlossen werden. Dies gilt für Änderungen betreffend:

- a) wesentliche Aufgaben;
- b) Grundzüge der Finanzierung;
- c) Haftung der Trägergemeinden;
- d) Modalitäten des Austritts und der Auflösung und Liquidation;
- e) Aufnahme neuer Trägergemeinden;
- f) Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Anstaltsorgane.

Art. 36 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags

Dieser Anstaltsvertrag tritt nach Zustimmung der Trägergemeinden an der Urne und der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich per 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen an der Urne durch die Trägergemeinden:

Gemeinde Ellikon an der Thur vom 15. Mai 2022

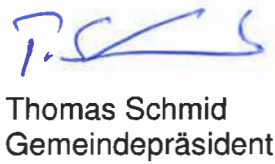


Beat Klein
Gemeindepräsident



Caroline Tendon
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Dinhard vom 15. Mai 2022

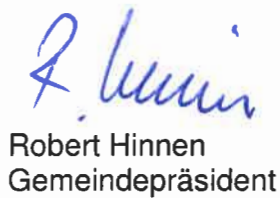


Thomas Schmid
Gemeindepräsident




Sibylle Bassetto
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Rickenbach vom 15. Mai 2022



Robert Hinnen
Gemeindepräsident

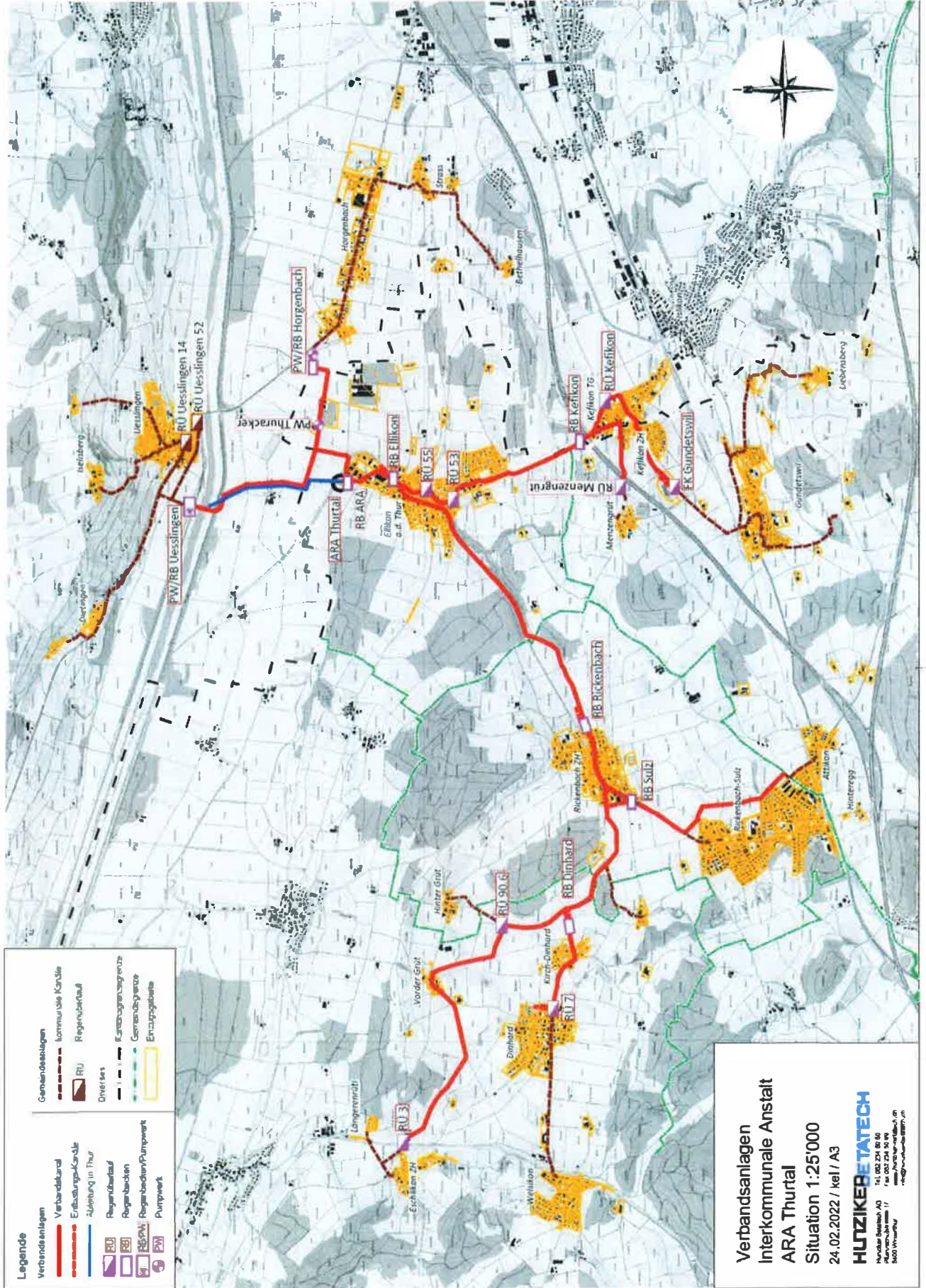


Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:
RRB Nr. vom

Anhänge

Übersichtsplan Kanäle und Sonderbauwerke, Stand 24.02.2022
Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 24.02.2022



Liste Sonderbauwerke und Liegenschaften, Stand 24.02.2022

	Bauwerk	Beschreibung
1	RÜ 3	Regenüberlauf mit Streichwehr
2	RÜ 7	Regenüberlauf mit Streichwehr
3	RÜ 90.6	Regenüberlauf mit Kreisüberfall
4	RB Dinhard	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 380 m3)
5	RB Sulz	Durchlauf- und Fangbecken im Nebenschluss (V = 300 m3)
6	RB Rickenbach	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V = 140 m3)
7	FK Gundetswil	Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung (V = 250 m3)
8	RÜ Menzengrüt	Regenüberlauf mit Streichwehr
9	RÜ Kefikon	Regenüberlauf mit Streichwehr
10	RB Kefikon	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 170 m3)
11	RÜ 53	Regenüberlauf mit Sprungwehr
12	RÜ 55	Regenüberlauf mit Sprungwehr
13	RB Eillikon	Durchlaufbecken im Hauptschluss (V = 240 m3)
14	PW/RB Uesslingen	Pumpwerk mit Fachbecken im Nebenschluss
15	PW/RB Horgenbach	Pumpwerk mit Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 220 m3)
16	PW Thuracker	Pumpwerk
17	RB ARA	Durchlaufbecken im Nebenschluss (V = 300 m3)
18	ARA Thurtal	ARA, Qmax = 150 l/s